

Zur Sicherung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 60 „Laubhof-Nord“ erlässt die Stadt Riedenburg auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Stadtratsbeschluss vom 16.11.2017 folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Flurnummern 149 und 150 der Gemarkung Altmühlmünster.

§ 2

Verbote

- (1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Riedenburg Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das das Bebauungsplanverfahren Nr. 60 „Laubhof-Nord“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Riedenburg, 21.11.2017

Lösch
Erster Bürgermeister